

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Dezember 2016/Januar 2017

Der Umzug ins Pflegeheim

Was ist für Angehörige zu beachten?

Impressum

Inhalte: Martin Russell Varga, Ida Schneider, Marlen Holnick

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Dezember 2016/Januar 2017

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhalt

1.	Der Heimvertrag.....	4
1.1.	Inhalte eines Heimvertrags.....	4
1.1.1.	Aufbau	4
1.1.2.	Gesetzliche Vorgaben	4
1.2.	Die Vorabinformation	6
1.2.1.	Informationspflichten des Heimbetreibers	6
1.2.2.	Rechtliche Wirkung der Informationspflichten	6
1.3.	Was ist beim Heimvertrag sonst noch zu beachten?	6
2.	Der Eigenanteil nach der Pflegereform	7
2.1.	Die neuen Pflegegrade.....	7
2.2.	Die neuen Leistungsbeträge in der vollstationären Pflege.....	8
2.3.	Einheitlicher Eigenanteil und Bestandsschutz	9
2.4.	Sozialpolitische Bewertung.....	10
3.	Der Unterhaltsrückgriff auf Kinder Pflegebedürftiger	11
3.1.	Der Unterhaltsanspruch und seine Überleitung	11
3.1.1.	Allgemeines.....	11
3.1.2.	Umfang des Unterhaltsanspruchs	11
3.1.3.	Umfang der Überleitung.....	12
3.2.	Verfahren	12
3.3.	Selbstbehalt	13
3.3.1.	Selbstbehalt Alleinstehender (Einkommen)	13
3.3.2.	Selbstbehalt Verheirateter (Einkommen)	13
3.3.3.	Selbstbehalt beim Vermögen	14
3.4.	Ausnahmen	15
3.4.1.	Schranken der Unterhaltspflicht wegen unbilliger Härte	15
3.4.2.	Ausnahmetatbestände für den Anspruchsübergang	16
3.5.	Rechtsgrundlagen	16
4.	Rechtliche Beratung – An wen kann ich mich wenden?.....	17
4.1.	Elternunterhalt	17
4.2.	Pflegeleistungen.....	17
4.3.	Eigenanteil und Heimvertrag.....	17

Die meisten Menschen möchten ihren Lebensabend gern zu Hause in vertrauter Umgebung verbringen. Doch trotz häuslicher Dienstleistungen und ambulanter Angebote ist dies nicht immer möglich. Auch Angehörige können die Pflege und Betreuung oft nicht übernehmen. Stattdessen steht der Umzug des Betroffenen in ein Pflegeheim an. Für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen wirft diese Situation viele Fragen auf.

Schlaglichtartig beleuchtet dieses Thema des Monats deshalb drei der wichtigsten Problemkreise im Bereich der Finanzierung: den Eigenanteil an den Heimkosten, den Unterhaltsrückgriff auf Kinder und den Heimvertrag.

1. Der Heimvertrag

Am Anfang der Überlegungen steht die Auswahl des richtigen Pflegeheims. Dazu gehört auch eine sorgfältige Prüfung des Heimvertrags, den der Pflegebedürftige mit dem Heimbetreiber abschließt.

1.1. Inhalte eines Heimvertrags

Was in einem Heimvertrag geregelt sein muss, steht im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG).

1.1.1. Aufbau

§ 6 WBG verlangt, dass der Vertrag unter anderem Folgendes regelt:

- Leistungen des Heimbetreibers einzeln nach Art, Inhalt und Umfang
- das Gesamtentgelt und die jeweils zu zahlenden Entgelte für
 - Überlassung des Wohnraums
 - Pflege- oder Betreuungsleistungen und Verpflegung
 - weitere Leistungen
 - Investitionskosten.

Ferner ist in §§ 8, 9 WBG bestimmt, dass im Grundsatz Anpassungen des Vertrags bei Änderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs geboten und Anpassungen des Heimentgelts bei Änderung der Bemessungsgrundlage zulässig sind (dazu näher 1.2.). Es ist zweckmäßig und üblich, dies direkt im Vertrag zu regeln.

Diesen gesetzlich vorgeschrieben Inhalten entsprechend ist ein Heimvertrag in den meisten Fällen aufgebaut. Zunächst werden die Leistungsinhalte in einzelnen Paragraphen ausführlich beschrieben, anschließend die Heimentgelte. Es folgen die Regelungen zu Vertragsanpassungen. Auch die Folgen längerer Abwesenheit vom Pflegeheim können geregelt werden. Abschließend enthält der Heimvertrag typischerweise Regelungen zur Vertragslaufzeit sowie zur Vertragskündigung, zur Haftung, zum Beschwerderecht des Bewohners, zum Datenschutz und dazu, was beim Tod des Bewohners geschieht.

1.1.2. Gesetzliche Vorgaben

Der Heimvertrag ist nach § 4 Absatz 1 WBG in der Regel auf unbestimmte Zeit, das heißt auf Dauer, zu schließen. Befristete Heimverträge sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies den Interessen des Bewohners nicht widerspricht.

Nur aus wichtigen Gründen, die in § 12 WBVG näher bestimmt sind, kann der Heimbetreiber den Vertrag kündigen. Ein solcher Grund sind beispielsweise größere Rückstände bei der Zahlung des Heimentgelts, die im Gesetz näher geregelt sind. Allerdings muss der Heimbetreiber zunächst eine Zahlungsfrist setzen. Zudem kann der Bewohner die Kündigung durch Zahlung der Rückstände noch abwenden. Der Heimbewohner kann nach § 11 WBVG den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats schriftlich kündigen. Bei einer Entgelterhöhung ist die Kündigung zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung greift. Fristlos kann der Bewohner innerhalb der ersten zwei Wochen kündigen, aus wichtigem Grund auch jederzeit später, etwa wenn das Vertrauen zum Pflegepersonal wegen schwerer Fehler zerstört ist.

Die Entgelte, die der Heimbetreiber verlangt, müssen nach § 7 Absatz 2 WBVG angemessen sein. Wenn aber der Bewohner, wie regelmäßig der Fall, Leistungen der Pflegeversicherung oder der Hilfe zur Pflege bezieht, gilt ein Entgelt als angemessen, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Das gilt entsprechend auch für Erhöhungen des Entgelts. Ist der Bewohner mehr als drei Tage abwesend, muss der Betreiber seine Ersparnis nach § 7 Absatz 5 WBVG (pauschal) in Abzug bringen.

Im Grundsatz ist ein Heimbetreiber nach § 8 Absatz 1 WBVG verpflichtet, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Pflegebedürftigen den Vertrag anzupassen. Er kann diese Pflicht aber bei einem berechtigten Interesse nach § 8 Absatz 4 WBVG im Heimvertrag ausschließen, etwa wenn die technischen Voraussetzungen einer bestimmten Art der Pflege nicht gegeben sind. Die Vorabinformation (dazu siehe unter 1.2.) muss auf einen solchen Ausschluss in hervorgehobener Form hinweisen. Typischerweise werden Anpassungen nur für bestimmte, eng begrenzte Fälle ausgeschlossen. Weiter gehende Anpassungsausschlüsse sind kritisch zu sehen. Manche dieser Klauseln dürften sogar unwirksam sein. Ist eine solche Klausel mit weit reichenden Anpassungsausschlüssen im Vertrag enthalten, kann deshalb eine juristische Beratung durch einen Rechtsanwalt sinnvoll sein.

Umgekehrt kann der Heimbewohner bedarfsbedingte Anpassungen ablehnen oder nur teilweise annehmen. Nimmt er die Anpassung nicht an, kann der Heimbetreiber aber den Vertrag kündigen, wenn er zuvor sein Angebot nochmals erfolglos unterbreitet und dabei die Kündigung angedroht hat.

Der Heimbetreiber darf nach § 9 WBVG auch die Heimentgelte anpassen, wenn sich die Berechnungsgrundlage ändert. Er muss aber eine beabsichtigte Entgelterhöhung dem Bewohner vorab schriftlich mitteilen und begründen. Dies muss der Bewohner oder sein Vertreter auch durch Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen überprüfen können. Das erhöhte Entgelt muss frühestens vier Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens gezahlt werden. Die Entgelterhöhung bedarf stets der Zustimmung des Bewohners. Eine davon abweichende Vereinbarung ist unwirksam.¹ Der Heimbetreiber kann die Zustimmung aber auf dem Klageweg erzwingen. Die Zustimmung muss nicht ausdrücklich erfolgen. Das Bezahlen des erhöhten Entgelts oder das Verstreichenlassen der Sonderkündigungsfrist können genügen.

¹ Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 12. Mai 2016, Aktenzeichen III ZR 279/15.

1.2. Die Vorabinformation

1.2.1. Informationspflichten des Heimbetreibers

Es ist schwierig, sich einen guten Überblick über einen Heimvertrag zu verschaffen, insbesondere wenn man ihn erst bei der Vertragsunterzeichnung zu Gesicht bekommt. Deshalb muss der Heimbetreiber den zukünftigen Bewohner nach § 3 WBVG rechtzeitig vor Vertragsschluss leicht verständlich und in Textform über sein Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der für den künftigen Bewohner relevanten Leistungen informieren. Textform heißt, dass die Informationen in lesbarer Form, also beispielsweise als Broschüre oder als PDF-Dokument, bereitgestellt werden müssen.

Zu den Informationen über das allgemeine Leistungsangebot gehören:

- Ausstattung und Lage des Gebäudes
- gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen des Heims und ihre Nutzungsbedingungen
- Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang
- Ergebnisse von Qualitätsprüfungen.

Zur Information über in Betracht kommende Leistungen gehört die Beschreibung

- des Wohnraums, der Pflege- oder Betreuungsleistungen, gegebenenfalls der Verpflegung sowie der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
- des den Pflege-/Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts,
- der für diese Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts und
- der Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen.

Auf einen Ausschluss von Vertragsanpassungen (dazu siehe unter 1.2.) muss die Vorabinformation in hervorgehobener Form hinweisen.

1.2.2. Rechtliche Wirkung der Informationspflichten

Durch einen entsprechenden Verweis im Heimvertrag müssen die Vorabinformationen nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 WBVG ausdrücklich als Vertragsgrundlage benannt werden. Einzelne Abweichungen von den Vorabinformationen im Vertrag sind durchaus zulässig. Weicht der Vertrag von den Vorabinformationen ab, muss dies im Vertragstext aber gesondert kenntlich gemacht werden.

Wenn der Heimbetreiber vorab nicht korrekt und vollständig über die unter 2.1. genannten Punkte informiert hat, kann der Pflegebedürftige den Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Dies folgt aus §§ 3 Absatz 4, 6 Absatz 2 Satz 2 WBVG.

1.3. Was ist beim Heimvertrag sonst noch zu beachten?

Zunächst einmal gilt es, die Vorabinformationen und den Heimvertrag sorgfältig zu prüfen. Vertragsinhalte, die von den rechtlichen Vorgaben des WBVG abweichen, finden sich leider immer wieder einmal. Zu vermeiden sind auch ungenaue Formulierungen oder rechtliche Gestaltungen, die nicht zu den Wünschen des Pflegebedürftigen passen.

Angehörige, die als Betreuer oder Bevollmächtigte den künftigen Heimbewohner vertreten, unterschreiben den Heimvertrag oft selbst. Sie sollten darauf achten, dies mit einem klarstellenden Zusatz wie „in Vertretung“ zu tun. Denn sonst gelten sie als Vertragspartner. Das Heim kann sie dann schlimmstenfalls mit Geldforderungen konfrontieren – und zwar unabhängig vom Unterhaltsrückgriff (zu diesem siehe 3.).

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen sind für künftige Heimbewohner und ihre Angehörigen vor allem zwei Dinge entscheidend, nämlich die Qualität der Leistungen und das Preis-Leistungs-Verhältnis. Während sich das Leistungsangebot und die Kosten leicht anhand der Vorabinformation prüfen lassen, gibt es zur tatsächlichen Leistungsqualität leider keine verlässliche Informationsquelle. Zwar müssen in der Vorabinformation, wie unter 1.2.1. erwähnt, die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen genannt werden. Dazu gehören neben der Gesamtnote auch die weitaus wichtigeren Noten in den jeweiligen Unterkategorien wie zum Beispiel „Pflege“ oder „Hygiene“. Doch haben die Einstufungen durch den so genannten Pflege- TÜV aufgrund der geringen Transparenz bislang nur eine begrenzte Aussagekraft. Es ist deshalb von Vorteil, sich das Pflegeheim im Alltagsbetrieb ausführlich und in Ruhe anschauen zu können. Ergänzend können die Pflegebewertungen herangezogen werden, wenn sie aufgrund einer Reform eine stärkere Aussagekraft haben. (Es besteht für den Pflegequalitätsausschuss eine gesetzliche Frist bis zum 31. Dezember 2017, um die Richtlinie für ein neues Qualitätsprüfungs- und Veröffentlichungssystem zu erlassen.)

Trotz allem kann es später zu Problemen kommen. Die Rechte des Heimbewohners bei Mängeln sind in den §§ 10 und 13 WBVG geregelt. Hierzu darf der VdK seine Mitglieder allerdings nicht beraten und vertreten (siehe dazu 4.).

2. Der Eigenanteil nach der Pflegereform

Die Heimkosten hat der Betroffene prinzipiell selbst zu tragen. Für die Pflegeleistungen tritt anteilig die Pflegeversicherung ein. Die verbleibende Differenz ist der sogenannte Eigenanteil. Bislang stieg der Eigenanteil mit der Pflegestufe. Denn während die Unterkunfts- und Investitionskosten sich für die Bewohner nicht wesentlich unterscheiden, steigen die Pflegekosten mit dem Pflegeaufwand. Pflegebedürftige mussten bei einer Neueinstufung mit höheren Kosten rechnen. Angehörige, insbesondere die Kinder, wurden oft infolge einer Höherstufung erstmals oder stärker als bisher zum Elternunterhalt herangezogen (zum Unterhaltsrückgriff siehe 3.).

Zukünftig soll niemand mehr Angst vor einer höheren Einstufung haben müssen. Die Eigenanteile werden durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 2017 vereinheitlicht. Für diejenigen, die bereits unter Geltung des bisherigen Rechts (vor 2017) ins Pflegeheim gezogen sind, gibt es Bestandsschutzregelungen.

2.1. Die neuen Pflegegrade

Statt drei Pflegestufen gibt es ab dem 1.1.2017 fünf Pflegegrade. Auch die Einstufungskriterien sind andere; zukünftig wird der Grad der Selbstständigkeit für die Einstufung entscheidend sein. „Altfälle“ werden aber nach § 140 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) automatisch und pauschal übergeleitet:

„Pflegestufe 0“, eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2
Pflegestufe I mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3
Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4
Pflegestufe III mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 5
Pflegestufe III, Härtefall	Pflegegrad 5

„Altfälle“ sind diejenigen, die schon nach altem Recht eingestuft wurden. Für sie finden bis 2019 Neu-/Wiederholungsbegutachtungen nur dann statt, wenn sie eine Höhereinstufung beantragen. Selbst dann können sie im übergeleiteten Pflegegrad bleiben, falls das für sie günstiger wäre. Der Bestandsschutz entfällt nur dann, wenn im Rahmen der Begutachtung keine Pflegebedürftigkeit mehr festgestellt wird.

2.2. Die neuen Leistungsbeträge in der vollstationären Pflege

Die Pflegeversicherung bleibt auch nach der Reform eine „Teilkaskoversicherung“. Das heißt: Sie kommt im Pflegefall nicht für alle Kosten auf. Wer nach neuem Recht in Pflegegrad 1 eingeordnet wird, erhält künftig nach § 43 Absatz 3 SGB XI eine Kostenerstattung von 125 € monatlich. Im Übrigen übernimmt die Pflegekasse je nach Pflegegrad einen pauschalen Betrag für Pflegeleistungen im Heim, der wie bisher mit dem Heim und nicht mit dem Pflegebedürftigen abrechnet wird. Die Pauschalleistungsbeträge nach § 43 Absatz 2 SGB XI ändern sich folgendermaßen:

bisheriges Recht	entspricht bei Überleitung in neues Recht	bisher	zukünftig	Differenz
keine Stufe, eA*	Pflegegrad 2	0 €	770 €	+ 770 €
Pflegestufe I	Pflegegrad 2	1064 €	770 €	- 294 €
+ eA*	Pflegegrad 3	1064 €	1262 €	+ 198 €
Pflegestufe II	Pflegegrad 3	1330 €	1262 €	- 68 €
+ eA*	Pflegegrad 4	1330 €	1775 €	+ 445 €
Pflegestufe III	Pflegegrad 4	1612 €	1775 €	+ 163 €
+ eA*	Pflegegrad 5	1612 €	2005 €	+ 393 €
Härtefälle	Pflegegrad 5	1995 €	2005 €	+ 10 €

* eA = eingeschränkte Alltagskompetenz

In den Pflegegraden 2 und 3 sind die Leistungen also niedriger als in den bisherigen Pflegestufen I und II. Dafür sind die Leistungen in den Pflegegraden 4 und 5 deutlich höher als in der bisherigen Pflegestufe III. Eine große Leistungsverbesserung erfährt die eher kleine Gruppe der Heimbewohner der „Pflegestufe 0“ mit eingeschränkter Alltagskompetenz, die in den Pflegegrad 2 übergeleitet werden.

Allerdings ist die Aussagekraft eines solchen tabellenförmigen Vergleichs eingeschränkt. Denn aufgrund des Bestandsschutzes greifen die neuen Leistungsbeträge im Ergebnis nicht für „Altfälle“. Für diejenigen hingegen, die nach neuem Recht eingestuft werden, gelten ganz andere Begutachungskriterien als nach altem Recht. Deshalb kann man beispielsweise eine Einstufung in den Pflegegrad 3 infolge einer Begutachtung nach neuem Recht nicht einfach mit der Pflegestufe II nach altem Recht gleichsetzen. Trotzdem lässt sich tendenziell sagen, dass es für schwerer Pflegebedürftige eine Leistungsverbesserung und für weniger stark Pflegebedürftige eine Leistungsverschlechterung in der vollstationären Pflege gibt.

2.3. Einheitlicher Eigenanteil und Bestandsschutz

Die Differenz zwischen der Pauschalleistung der Pflegekasse und den tatsächlichen Heimkosten ist der Eigenanteil. Für ihn müssen der Pflegebedürftige, seine Angehörigen oder das Sozialamt aufkommen (dazu 3.). Er fällt je nach Pflegeheim unterschiedlich hoch aus, weil er auf Vereinbarungen der Einrichtungsträger und der Pflegekassen beruht.

Klammert man die Unterkunfts- und Investitionskosten aus, bleibt noch ein Eigenanteil für die reinen Pflegekosten zu zahlen. Dieser Pflegeleistungs-Eigenanteil wird künftig nach den §§ 84 Absatz 2, 92c, 92e SGB XI in *einem* Pflegeheim für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch sein („einrichtungseinheitlicher Eigenanteil“). Im Schnitt der Pflegeheime wird dieser pflegebezogene Teil des Eigenanteils bei 580 € liegen. Weil sich zugleich, wie oben unter 2.2. erläutert, die Pauschalleistungen der Pflegekasse ändern, wird der Eigenanteil teils höher, teils niedriger als bisher ausfallen. Da die Kosten und damit der Eigenanteil je nach Heim unterschiedlich hoch ausfallen können, sind hier jeweils Durchschnittswerte für den *reinen Pflegekosten*-Eigenanteil angegeben, die vom Medizinischen Dienst der Sozialversicherung ermittelt wurden.

bisheriges Recht	≅ bei Überleitung in neues Recht	Ø bisheriger Eigenanteil*	Ø zukünftiger Eigenanteil*	Ø Differenz
Pflegestufe I	Pflegegrad 2	391 €	580 €	+ 189 €
+ eA**	Pflegegrad 3	391 €	580 €	+ 189 €
Pflegestufe II	Pflegegrad 3	596 €	580 €	- 16 €
+ eA**	Pflegegrad 4	596 €	580 €	- 16 €
Pflegestufe III	Pflegegrad 4	815 €	580 €	- 235 €
+ eA**	Pflegegrad 5	815 €	580 €	- 235 €

* nur für reine Pflegekosten; hinzu kommen Unterkunfts- und Investitionskosten

** eA = eingeschränkte Alltagskompetenz

Hervorgehoben sind in der Tabelle die Eigenanteile, die *im Durchschnitt* der Pflegeheime steigen.

Wer schon 2016 im Pflegeheim lebte und deshalb aus dem alten Recht übergeleitet wurde, muss aber ab 2017 nicht mehr zahlen als bisher. Die Pflegekasse übernimmt nach § 141 Absatz 3 SGB XI dauerhaft die Differenz zwischen dem bisherigen, niedrigeren und dem neuen, höheren Eigenanteil für Pflegeleistungen. Dabei kommt es nicht auf den hier angegebenen Durchschnittswert an, sondern auf die jeweils tatsächlich anfallenden Beträge, also ggf. auch in den Pflegegraden 3 und 4. Voraussetzung ist, dass der Eigenanteil unmittelbar im Januar 2017 infolge der gesetzlichen Neuregelungen steigt. Bei Veränderungen der Differenz wird der Zuschlag der Pflegekasse angepasst.

Wer ab 2017 neu ins Pflegeheim zieht, muss unabhängig vom Pflegegrad den neuen, einheitlichen Eigenanteil zahlen. Dieser liegt durchschnittlich im Vergleich zu dem Eigenanteil, der nach altem Recht zu zahlen wäre, um den in der Tabelle angegebenen Differenzbetrag niedriger oder höher. Wiederum ist aber ein solcher Vergleich nur eingeschränkt aussagekräftig, weil bei Neubegutachtungen andere Regeln gelten als nach bisherigem Recht. Nur allgemein lässt sich sagen: Für viele schwerer Pflegebedürftige ist das neue Recht vorteilhafter, als es das alte Recht gewesen wäre. Für viele der weniger stark Pflegebedürftigen wäre hingegen das alte Recht günstiger gewesen.

2.4. Sozialpolitische Bewertung

Die Vereinheitlichung der Eigenanteile gehörte zu den Hauptzielen der Pflegereform. Angehörige und Pflegebedürftige sollten nicht mehr die Höherstufung durch den Medizinischen Dienst fürchten müssen. Der VdK begrüßt, dass der Gesetzgeber dieses Problem mit der Reform gelöst hat.

Dem Gesetzgeber hätten allerdings verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung gestanden, sein Ziel zu erreichen. Eine Alternative wäre gewesen, die Leistungsbeträge in den oberen Pflegegraden deutlich zu erhöhen. Dann wären im Vergleich mit dem alten Recht die Eigenanteile in den unteren Pflegegraden gleich geblieben, in den oberen Pflegegraden gesunken.

Aus Gründen der Kostenersparnis hat sich der Gesetzgeber aber für einen anderen Weg entschieden: Zwar steigen die Leistungen in den oberen Pflegegraden, jedoch nur mäßig. Dafür sinken die Leistungen in den unteren Pflegegraden, wenngleich in etwas geringerem Maße.

Wer bisher schon im Pflegeheim lebte, ist durch die unter 2.3. erwähnten Bestandsschutzregelungen vor Mehrkosten geschützt.

Doch für Neufälle bedeutet die vom Gesetzgeber gewählte Lösungsvariante, dass im Vergleich mit dem alten Recht die finanzielle Belastung für Menschen mit geringem Pflegebedarf ohne demenzielle Erkrankung zunimmt. Nicht jeder wird diese Kosten stemmen können. Wenn Pflegebedürftige und ihre Angehörigen aus finanziellen Gründen auf die ambulante Pflege ausweichen müssen, obwohl das Pflegeheim die

bessere Lösung für die Beteiligten wäre, wird die oft betonte Wahlmöglichkeit zwischen den Pflegeformen faktisch eingeschränkt. Außerdem wird die Neuregelung vermutlich langfristig dazu führen, dass weniger Pflegebedürftige mit mittlerem Pflegebedarf und mehr Schwerstpflegebedürftige in den Pflegeheimen leben. Hieraus müssen finanzielle und personelle Anpassungen folgen. Der VdK wird die Umsetzung der einheitlichen Eigenanteile deshalb kritisch begleiten.

3. Der Unterhaltsrückgriff auf Kinder Pflegebedürftiger

Den Eigenanteil an den Heimkosten hat der Betroffene prinzipiell selbst zu tragen (dazu 2.). Für die reinen Pflegeleistungen tritt anteilig die Pflegeversicherung ein. Wenn Rente, Ersparnisse und die Zahlungen im Rahmen der Pflegeversicherung jedoch nicht ausreichen, übernimmt der Träger der Sozialhilfe auf Antrag die nicht gedeckten Kosten. Diese können von den Angehörigen zurückgefordert werden. Aufgrund der praktischen Bedeutung beschränkt sich diese Darstellung auf den Elternunterhalt.

3.1. Der Unterhaltsanspruch und seine Überleitung

3.1.1. Allgemeines

Ergänzende Leistungen der Sozialhilfe („Hilfe zur Pflege“) werden abhängig von dem Einkommen und Vermögen des Leistungsempfängers bewilligt. Reicht das Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen nicht aus, um die Kosten im Pflegeheim zu bestreiten, werden auch familienrechtlich Unterhaltspflichtige² mit einbezogen, um die Zahlung der ungedeckten Heimkosten sicherzustellen. Der Unterhaltsanspruch des Pflegebedürftigen gegen sie geht dann von Gesetzes wegen nach § 94 SGB XII (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch) auf den Sozialhilfeträger über, unabhängig davon, ob der Pflegebedürftige dies wünscht.

Unterhaltspflichtig sind in der Regel die Kinder sowie der Ehepartner. Der Unterhaltsanspruch gegen den Ehepartner hat Vorrang vor dem Unterhaltsanspruch gegen Kinder.

Ferner können auch Eltern für den Pflegebedarf pflegebedürftiger Kinder herangezogen werden, jedoch gelten hier Sonderregelungen, die die Unterhaltspflicht eng begrenzen (§ 94 Absatz 2 SGB XII). Unterhaltsansprüche gegen fernere Verwandte (zum Beispiel Enkel) gehen nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB XII nicht auf den Sozialhilfeträger über. Diese sind also vor einem Unterhaltsrückgriff geschützt.

3.1.2. Umfang des Unterhaltsanspruchs

Lebt der unterhaltsberechtigten Elternteil in einem Pflegeheim, umfasst der Unterhaltsanspruch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH)³ die notwendigen Heimkosten zuzüglich eines angemessenen Barbetrags. Ist der Elternteil sozialhilfebedürftig geworden, steht ihm eine einfache und kostengünstige Heimunterbringung zu, soweit sie ihm zumutbar ist. Vielfach sind die tatsächlichen Kosten zu

² Die Unterhaltspflicht beruht auf § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

³ BGH, Urteil vom 21.11.2012, Aktenzeichen XII ZR 150/10 und BGH, Beschluss vom 07.10.2015, Aktenzeichen XII ZB 26/15.

übernehmen. Im Einzelfall kann der Unterhaltspflichtige aber gegenüber dem Sozialhilfeträger einwenden, die tatsächlichen Heimkosten seien unangemessen hoch. Allerdings muss er dies näher darlegen, indem er konkrete alternative Heime und deren jeweilige Kosten benennt. Erst dann muss der Sozialhilfeträger seinerseits die Angemessenheit der Kosten des gewählten Heims beweisen.

Dabei ist zu beachten, dass der Pflegebedürftige zwischen mehreren Heimen im unteren Preissegment wählen darf. Im Einzelfall kann auch ein Heim im unteren Preissegment unzumutbar sein. Das kann etwa der Fall sein, wenn der Elternteil das teurere Heim zunächst noch selbst finanzieren konnte und erst später auf Sozialhilfe angewiesen war, weil er in eine höhere Pflegestufe eingeordnet wurde – ein Problem, das wegen der Reform der Eigenanteile (dazu 2.) nach dem ab 2017 geltenden Recht nicht mehr auftreten kann. Auch kann das unterhaltspflichtige Kind nicht einwenden, das Heim sei es zu teuer, wenn es selbst das Heim mit ausgesucht hat.

3.1.3. Umfang der Überleitung

Anders als bei der Grundsicherung im Alter ist der Unterhaltsrückgriff bei der Hilfe zur Pflege nicht auf Kinder mit einem Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € beschränkt. Der VdK kritisiert diese Ungleichbehandlung. Denn bei der Grundsicherung im Alter wurde diese Grenze eingeführt, um verdeckte Altersarmut zu vermeiden. Diese Gefahr besteht zwar im Pflegeheim nicht, wohl aber bei ambulanter Pflege, für die gleichfalls ein Unterhaltsrückgriff erfolgen kann.

Doch auch bei Bezug von Hilfe zur Pflege im Pflegeheim gelten nicht für alle Heimkosten dieselben Regeln. Bei den Unterkunftskosten („Hotelkosten“) und Investitionskosten im Pflegeheim ist zwischen zwei Teilen zu unterscheiden: Der eine, pauschalierte Anteil wird als Bedarf für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung im Alter erbracht. Insoweit gilt für die Heranziehung der Kinder die günstigere Grenze von 100.000 € Jahreseinkommen. Die übrigen, von der Grundsicherung nicht gedeckten Kosten hingegen fallen unter die Hilfe zur Pflege. Insoweit ist der Unterhaltsrückgriff nur durch den Selbstbehalt (dazu 3.3.) begrenzt, ebenso wie bei den reinen Pflegekosten, soweit sie nicht von der Pflegeversicherung gedeckt sind. Hinsichtlich der Investitionskosten ist nicht unumstritten, ob die Überleitung überhaupt rechtmäßig ist. Sie entspricht aber gängiger Praxis der Sozialämter.⁴

3.2. Verfahren

Bevor geklärt wird, ob sich unterhaltspflichtige Familienangehörige an den Kosten beteiligen müssen, tritt das zuständige Sozialamt in Vorkasse. Es lässt sich aber diese Vorleistung ganz oder teilweise von den Unterhaltspflichtigen erstatten.

Die Unterhaltspflichtigen werden vom Sozialamt angeschrieben und um Auskunft bezüglich der Einkommens- und Vermögenslage gebeten. Es wird ihnen mitgeteilt, dass die Unterhaltsansprüche des Elternteils bis zur Höhe der Sozialhilfeaufwendungen auf den Sozialhilfeträger übergehen, da das Sozialamt zunächst selbst in Vorkasse für die ungedeckten Heimkosten ihres Elternteils tritt. Dies erfolgt von Amts wegen und es spielt dabei keine Rolle, ob der Leistungsempfänger selbst diese Vorgehensweise ablehnt. Kommt der Unterhaltspflichtige dieser Anfrage des Sozialamtes nicht fristgerecht nach, kann das Sozialamt die Auskunft förmlich durch einen

⁴ Zu den Unterkunftskosten und Investitionskosten vgl. Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz, 61.10.2.

Verwaltungsakt verlangen. Die Offenlegung des Einkommens und Vermögens gegenüber dem Sozialamt ist verpflichtend und kann gerichtlich durchgesetzt werden. Mehrere Kinder haften anteilig nach Maßgabe ihrer jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Berücksichtigung des Selbstbehalts (3.3.). Es wird deshalb die Leistungsfähigkeit aller Kinder gleichermaßen überprüft. Die Unterhaltspflichtigkeit nicht leistungsfähiger Kinder wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

3.3. Selbstbehalt

Zum Unterhalt des Elternteiles werden gemäß § 1603 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur leistungsfähige Kinder herangezogen. Ist eines der Kinder selbst hilfebedürftig oder erzielt nur ein geringes Einkommen, bleibt dieses Kind bei der Unterhaltspflichtigkeit vorerst außen vor. Wenn beispielsweise die ungedeckten Heimkosten in Höhe von 300 Euro im Monat zu begleichen sind und ein Unterhaltsberechtigter insgesamt zwei Kinder hat, davon aber nur ein Kind für die Bestreitung dieser Summe leistungsfähig ist, muss dieses Kind die Kosten allein tragen. Die Leistungsfähigkeit eines Kindes wird anhand von Einkommens- und Vermögensgrenzen beurteilt, dem so genannten Selbstbehalt. Diese Grenzen sind nicht im Gesetz festgelegt, sondern in der Rechtsprechung der Familiengerichte entwickelt worden.

3.3.1. Selbstbehalt Alleinstehender (Einkommen)

Einem Unterhaltspflichtigen, der alleinstehend ist, bleibt ein Selbstbehalt in Höhe von 1.800 Euro im Monat (Stand 2016). Hinzu kommt ein weiterer Freibetrag in Höhe der Hälfte des 1.800 Euro überschreitenden Einkommens.

Der Selbstbehalt entspricht dem Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug der Unterhaltsansprüche zumindest für die eigene Lebensführung bleiben muss. Er umfasst den Lebensbedarf nach den Maßstäben der Grundsicherung für Erwerbsfähige, übliche Versicherungen sowie angemessene Wohnkosten einschließlich Heiz- und Nebenkosten (480 Euro Warmmiete insgesamt). Sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft höher, muss dies bei der Berechnung Berücksichtigung finden.

Der Selbstbehalt wird auf seine Angemessenheit hin je nach Einzelfall gegebenenfalls richterlich geprüft und ist bei bestimmten unterhaltsrechtlich erheblichen weiteren Aufwendungen entsprechend zu erhöhen. Unterhaltsansprüche eigener Kinder haben Vorrang vor dem Elternunterhalt.

3.3.2. Selbstbehalt Verheirateter (Einkommen)

Die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen erfolgt in mehreren Schritten und ist der jeweiligen Familiensituation angepasst. Zuerst werden die Nettoeinkommen beider Ehepartner zusammengerechnet. Sie ergeben das Familien*einkommen*. Von dem Familien*einkommen* wird der Familien*selbstbehalt* abgezogen. Er beträgt für ein Ehepaar im Regelfall 3.240 Euro monatlich (Stand 2016). Darin enthalten sind Kosten für Unterkunft und Heizung. Kosten für Fahrten zum Arbeitsplatz oder ins Pflegeheim sowie private Kranken- und Rentenversicherungen können einzelfallbezogen gesondert geltend gemacht werden und reduzieren das unterhaltsrelevante Einkommen.⁵

⁵ BGH, Beschluss vom 5. Februar 2014, Aktenzeichen XII ZB 25/13.

Aufgrund der finanziellen Vorteile des Zusammenlebens werden von dem Einkommen, das über den Selbstbehalt hinausgeht, nur 45 Prozent freigestellt, nicht 50 Prozent wie bei Alleinstehenden. Das Ergebnis dieser Berechnung ist der Familienbedarf. Dieser wird dann nach dem Verhältnis der Einkommen der beiden Ehepartner aufgeteilt. Der auf den unterhaltspflichtigen Ehegatten entfallende Teil des Familienbedarfs ist von dessen Einkommen abzuziehen. Die Differenz ist für den Elternunterhalt einzusetzen.⁶ Weil die Berechnung im Einzelfall kompliziert ist, kann es ratsam sein, die Beratung eines Rechtsanwalts oder Fachanwalts für Familienrecht in Anspruch zu nehmen.

Der Familienselbstbehalt gilt nach der Rechtsprechung des BGH nicht für nichteheliche Lebensgemeinschaften, weil der nichteheliche Lebenspartner keinen Unterhaltsanspruch hat. Daher können Unterhaltspflichtige in diesem Fall nur den Selbstbehalt für Alleinstehende geltend machen.⁷

Auch wenn Unterhaltspflichtige über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, weil sie beispielsweise ausschließlich als Hausfrau bzw. Hausmann tätig sind, entfällt für sie nicht automatisch die Unterhaltspflicht. Bei Ehepaaren ist davon auszugehen, dass sich beide Ehepartner prozentual zu ihrem Einkommen am Familienunterhalt beteiligen. Bei gering verdienenden oder einkommenslosen Unterhaltspflichtigen kann aufgrund guter wirtschaftlicher Verhältnisse des Ehepartners eine Unterhaltsverpflichtung bestehen. Dem Unterhaltspflichtigen wird dann ein fiktiver Unterhalt durch den gut verdienenden Ehegatten zugerechnet („Taschengeld“) und hieran die Höhe des Unterhaltsanspruches bemessen.⁸ Somit muss unter bestimmten Bedingungen auch der Ehegatte für die Heimkosten der Schwiegereltern aufkommen.

3.3.3. Selbstbehalt beim Vermögen

Nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen der unterhaltsverpflichteten Kinder kann grundsätzlich zum Unterhalt der Eltern herangezogen werden. Allerdings gelten für die Heranziehung des Vermögens Grenzen. Es wird beispielsweise eine angemessene selbst genutzte Immobilie geschützt. Allerdings wird dann beim Einkommen ein Wohnvorteil auf das Nettoeinkommen aufgeschlagen, weil keine Mietkosten anfallen. Dies führt im Ergebnis zu einem geringeren Selbstbehalt beim Einkommen.

Befreit vom Einsatz für Elternunterhalt sind auch weitere Vermögenswerte. In einem zu entscheidenden Fall akzeptierte der Bundesgerichtshof knapp 100.000 Euro als unantastbares Vermögen zur Altersvorsorge. Insgesamt können während des gesamten Berufslebens in die private Altersvorsorge fünf Prozent des jährlichen Bruttogehalts eingezahlt werden. Die Altersvorsorgeform spielt dabei keine Rolle. Es muss nur erkennbar sein, dass es sich um eine Möglichkeit der langfristigen Altersvorsorge handelt. Allerdings billigt der Bundesgerichtshof einem nicht berufstätigen Ehegatten kein eigenes Altersvorsorgevermögen zu, wenn der berufstätige Ehegatte für das Alter ausreichend vorgesorgt hat.⁹

⁶ BGH, Urteil vom 28. Juli 2010, Aktenzeichen XII ZR 140/07.

⁷ BGH, Beschluss vom 9. März 2016, Aktenzeichen XII ZB 693/14.

⁸ Ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH, Urteil vom 1. Oktober 2014, Aktenzeichen XII ZR 133/13 und BGH, Urteil vom 12. Dezember 2012, Aktenzeichen XII ZR 43/11.

⁹ BGH, Beschluss vom 29. April 2015, Aktenzeichen XII ZB 236/14.

Der Bundesgerichtshof erkennt schließlich noch einen „Notgroschen“ für den Unterhaltsverpflichteten von etwa 10.000 Euro an.¹⁰

3.4. Ausnahmen

Es gibt gesetzliche Ausnahmetatbestände, die die Unterhaltspflicht gegenüber Eltern oder den Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger entfallen lassen.

3.4.1. Schranken der Unterhaltspflicht wegen unbilliger Härte

Wenn leistungsfähige Kinder ihren Eltern gegenüber an sich unterhaltspflichtig sind, gibt es einzelne Konstellationen, in denen bereits die zivilrechtliche Unterhaltspflicht entfällt und daher auch kein Anspruch auf den Sozialhilfeträger übergehen kann.

§ 1611 BGB sieht Schranken für die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber den Eltern vor, wenn es sich bei der Inanspruchnahme der Kinder für diese um eine unbillige Härte handeln würde. Das Gesetz nennt hierfür mehrere Gründe. Wie der Begriff der unbilligen Härte zu verstehen ist, unterliegt den sich wandelnden Anschauungen in der Gesellschaft. Was in früheren Zeiten im Rahmen eines Familienverbandes als selbstverständlicher Einsatz der Mitglieder der Familie ohne weiteres verlangt wurde, wird heute vielfach als Härte empfunden.

Ist der Unterhaltsberechtigte durch sein „sittliches Verschulden“ bedürftig geworden, hat er seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen grob vernachlässigt oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen des Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht, so braucht der Verpflichtete nur einen Beitrag zum Unterhalt in der Höhe zu leisten, die der Billigkeit entspricht. Die Verpflichtung fällt ganz weg, wenn die Heranziehung des Verpflichteten grob unbillig wäre.

Grob unbillig wäre ein Unterhaltsrückgriff, wenn das Kind von dem unterhaltsberechtigten Elternteil sexuell missbraucht wurde. Ebenso ist es eine unbillige Härte, wenn der Elternteil das Kind vernachlässigt hat, beispielsweise ein Kleinkind bei den Großeltern ließ und jahrelang keinen Kontakt zu diesem Kind hatte.

Keine unbillige Härte begründet eine Vernachlässigung des Kindes, die krankheitsbedingt war.¹¹ Wenn der pflegebedürftige Elternteil der früheren Unterhaltsverpflichtung seinem Kind gegenüber nicht gerecht werden konnte, könne dies nicht als ein schuldhaftes Fehlverhalten betrachtet werden. Die Belastung des Kindes sei schicksalsbedingt und von der familiären Solidarität umfasst. Sie rechtfertige es nicht, bei einer späteren Bedürftigkeit des Elternteils die Unterhaltslast dem Staat aufzubürden. Eine weitere unbillige Härte liegt auch vor, wenn der Unterhaltspflichtige den unterhaltsberechtigten Sozialhilfeempfänger bereits vor Eintritt der Sozialhilfe über das Maß einer zumutbaren Unterhaltsverpflichtung hinaus betreut oder gepflegt hat.¹²

Die Einstandspflicht der Kinder ist jedoch gegeben, wenn über mehrere Jahrzehnte hinweg kein Kontakt mehr zu dem pflegebedürftigen Elternteil bestanden hat, weil dieser den Kontakt abgebrochen und das Kind enterbt hat, zumindest wenn der El-

¹⁰ BGH, Urteil vom 7. August 2013, Aktenzeichen XI ZB 269/12.

¹¹ BGH, Urteil vom 15. September 2010, Aktenzeichen XII ZR 148/09.

¹² BGH, Urteil vom 21. April 2004, Aktenzeichen XII ZR 251/01 und Urteil vom 23. Juni 2010, Aktenzeichen XII ZR 170/08.

ternteil das zum Unterhalt verpflichtete Kind bis zu seinem 18. Lebensjahr gemeinsam mit dem anderen Elternteil großgezogen hat.¹³

3.4.2. Ausnahmetatbestände für den Anspruchsübergang

Der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger ist nach § 94 Absatz 1 SGB XII ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person zum Personenkreis des § 19 SGB XII gehört – also selbst von Sozialhilfeleistungen abhängig ist. Ebenso ist der Übergang ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person mit dem Leistungsberechtigten im zweiten oder höheren Grad verwandt ist. Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Kinder,¹⁴ wenn das Kind schwanger ist oder ein eigenes leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Ferner kann der Übergang wegen unbilliger Härte nach § 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII ausgeschlossen sein, die von der unbilligen Härte nach § 1611 BGB zu unterscheiden ist. Bei der Unbilligkeit nach § 94 SGB XII liegt der Fokus darauf, ob aufgrund staatlichen Fehlverhaltens oder aufgrund einer besonderen Entlastung der Sozialkassen die Heranziehung zum Elternunterhalt unbillig wäre.

Beispielsweise ist der Unterhaltsrückgriff ausgeschlossen, wenn der Unterhaltspflichtige vor Eintreten der Sozialhilfe über das Maß seiner zumutbaren Unterhaltsverpflichtung hinaus die leistungsberechtigte Person gepflegt und betreut hat.¹⁵

Auch in dem bereits erwähnten Fall einer Vernachlässigung des Kindes kann der Anspruchsübergang wegen unbilliger Härte entfallen, wenn es bei der Vernachlässigung einen „erkennbaren Bezug zum Handeln des Staates“ gibt. Das kann etwa der Fall sein, wenn diese auf eine kriegsbedingte Abwesenheit zurückgeht. Der Übergang des Unterhaltsanspruchs eines Elternteils auf den Träger der Sozialhilfe kann dann wegen unbilliger Härte ausgeschlossen sein, wenn der Elternteil wegen einer auf seine Kriegserlebnisse zurückzuführenden psychischen Erkrankung nicht in der Lage war, für das auf Elternunterhalt in Anspruch genommene Kind zu sorgen.

3.5. Rechtsgrundlagen

Das Unterhaltsrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Als Konkretisierung der Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs dienen bei der Beurteilung eines angemessenen Unterhalts die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate der Oberlandesgerichte. Diese werden alle zwei Jahre im Rahmen der Anpassung der Düsseldorfer Tabelle überarbeitet. Die Düsseldorfer Tabelle 2017 sieht aber keine erhöhten Selbstbehalte vor, sodass bis auf Weiteres die hier genannten Werte maßgeblich bleiben. Die Leitlinien beruhen auf für typische Sachverhalte geltenden Erfahrungswerten. Sie sollen zu einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen. Sie haben jedoch keine bindende Wirkung und können die Prüfung des Einzelfalls nicht ersetzen. Für Rheinland-Pfalz werden neben der Düsseldorfer Tabelle die Leitlinien des Oberlandesgerichts Koblenz und des Oberlandesgerichts Zweibrücken bei der Beurteilung eines angemessenen Unterhalts herangezogen.

¹³ BGH, Beschluss vom 12. Februar 2014, Aktenzeichen XII ZB 607/12.

¹⁴ Im Fall eines Anspruchs pflegebedürftiger Kinder gegen ihre Eltern gilt dasselbe entsprechend für den unterhaltspflichtigen Elternteil.

¹⁵ BGH, Urteil vom 23. 6. 2010, Aktenzeichen XII ZR 170/08.

4. Rechtliche Beratung – An wen kann ich mich wenden?

4.1. Elternunterhalt

Sollte es zu einer Situation kommen, in der jemand zum Elternunterhalt herangezogen wird, und ist die vom Sozialamt berechnete Höhe für den Unterhaltsschuldner zweifelhaft, ist der Weg zu einem Rechtsanwalt oder einem Fachanwalt für Familienrecht erforderlich. Der VdK darf seine Mitglieder in diesen Fällen nicht beraten und vor Gericht vertreten.

Denn auch wenn das Sozialamt in diesen Fällen als Behörde agiert und die Unterhaltsansprüche auf sich überleitet, handelt es sich bei der tatsächlichen Feststellung der Unterhaltspflicht und ihrer Höhe nicht um eine sozialrechtliche, sondern um eine familienrechtliche Angelegenheit. Für Klagen sind die Familiengerichte zuständig.

4.2. Pflegeleistungen

Die Kreisgeschäftsstellen des VdK stehen Ihnen bei Problemen rund um die Leistungen der Pflegekasse mit Rat und Tat zur Seite. Auch bei Fragen zur Überleitung vom alten in das neue Recht oder zum neuen Begutachtungsverfahren ab 2017 sind wir für Sie da.

4.3. Eigenanteil und Heimvertrag

Zu den selbst zu tragenden Heimkosten und zu Heimverträgen darf der VdK seine Mitglieder hingegen nicht beraten und vertreten, weil es dabei nicht um sozialrechtliche Fragen geht, sondern insbesondere um das Heimvertragsrecht. Sofern Sie Beratungsbedarf zu den selbst zu tragenden Heimkosten oder zu Problemen mit Heimverträgen haben, sollten Sie sich deshalb an einen Rechtsanwalt wenden. Gleiches gilt für eine rechtliche Beurteilung des Heimvertrags im Vorfeld. Aber auch die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) bietet zu günstigen Preisen Vertragschecks an.